

Anhang IV: Ermessensermächtigungen

Schematisches Beispiel anhand von § 48 LVwVfG:

	§ 48 I	§ 48 II	§ 48 III
Tatbestandsmerkmale	rechtswidriger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
	keine weiteren	(Geld- oder Sachleistung)	(sonstige Leistung, z.B. Genehmigung)
liegen vor	Kein schutzwürdiges Vertrauen gebildet bzw. Vertrauensschutz ausgeschlossen (Abwägungsgebot)	(keine: „dulde [die Aufhebung] und liquidiere [den Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile]“)	
Rechtsfolge	Aufhebung nach pflichtgemäßem Ermessen, aber durch belastenden Charakter stark eingeschränkt	Aufhebung (Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde	
		Entschließungsersessen	soll der Verwaltungsakt zurückgenommen werden oder nicht?
		Auswahlermessen	soll der Verwaltungsakt aufgehoben werden
			ganz oder teilweise?
		mit Wirkung für die Vergangenheit oder nur ab jetzt für die Zukunft?	
Rücknahmefrist	§ 48 IV LVwVfG: außer bei Täuschung (S. 2) innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Umstände an, die die Rücknahme ermöglichen (echte Überlegungsfrist beim zuständigen Amt innerhalb der zuständigen Behörde!) (vgl. BVerwG, Großer Senat, BVerwGE 70, 35 6)		
Folgen	keine	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid	Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile, soweit schutzwürdiges Vertrauen gebildet und nicht ausgeschlossen
Begrenzung	keine	nach Bereicherungsrecht, § 812 f BGB	Vertrauensinteresse, nicht über das positive Interesse

Dabei muss die Behörde sowohl die **Grenzen des Ermessens** einhalten, als auch den mit der Ermessensermächtigung beabsichtigten **Gesetzeszweck** verwirklichen (§ 40 LVwVfG).